



Brüssel, den 17. Juni 2022  
(OR. en)

10400/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0122(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 86  
FRONT 255  
COMIX 327**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	17. Juni 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9744/22
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des <b>Außengrenzenmanagements</b> durch <b>Malta</b> festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Malta festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 17. Juni 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

## **EMPFEHLUNG**

### **zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Malta festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen dem 20. und 24. September 2021 wurde in Bezug auf Malta eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 940 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Malta zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere hinsichtlich des nationalen Koordinierungszentrums und des nationalen Lagebilds, der Schulung neuer Grenzschutzbeamter sowie des maritimen Lagebewusstseins und -bilds zukommt, sollten die Empfehlungen 5, 8 und 15 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seinem Erlass sollte Malta nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem die Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Malta sollte

### **Integriertes europäisches Grenzmanagement**

1. den nationalen Notfallplan für das Grenzmanagement weiterentwickeln, annehmen und erproben;
2. durch Einbeziehung aller Komponenten des integrierten europäischen Grenzmanagements den nationalen Qualitätskontrollmechanismus verbessern, systematische und gut geplante Evaluierungen sowie Evaluierungsberichte und Empfehlungen vorsehen und für Folgemaßnahmen auf der Grundlage klarer Fristen und Zuständigkeiten sorgen;
3. die Qualität und Kohärenz der erfassten Daten verbessern, die Frontex für die Schwachstellenbeurteilung übermittelt werden, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Abfragen im Schengener Informationssystem, in den nationalen Datenbanken und im System für vorab übermittelte Fluggastdaten für Grenzkontrollzwecke;

4. strategische oder operative Berichte über Menschenhandel erarbeiten und den Risikoindikator für Terrorismus aktualisieren;

### **Lagebewusstsein auf europäischer und nationaler Ebene und Frühwarnsystem – EUROSUR**

5. das nationale Koordinierungszentrum im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/1896<sup>1</sup> weiter ausbauen und dafür sorgen, dass es rund um die Uhr und sieben Tage pro Woche in Betrieb sein kann und in die Koordinierung, Planung und Durchführung der nationalen Grenzkontrolle einbezogen wird; im Einklang mit Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1896 ein umfassendes nationales Lagebild in Echtzeit erstellen und aktualisieren und im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2019/1896 die Einsatz- und die Analyseschicht von EUROSUR erstellen;

### **Nationale Kapazitäten für die Grenzkontrolle**

6. für die Zuweisung einer ausreichenden Zahl ständiger Mitarbeiter für die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen sorgen;
7. innerhalb der maltesischen Streitkräfte (Armed Forces of Malta) das Wissen und die Befähigung für die Erkennung von (potenziellen) Opfern des Menschenhandels ausbauen, indem methodisch solide und praxisorientierte Schulungen zur Erkennung und Identifizierung möglicher Opfer und zum Umgang mit entsprechenden Situationen angeboten werden;
8. sicherstellen, dass alle neu eingestellten Polizei- und zivilen Einwanderungsbeamten der Malta Police Force die Grenzschutzausbildung erhalten, *bevor* sie an einer Grenzübergangsstelle für Grenzübertrittskontrollen eingesetzt werden, und die Dauer dieser Ausbildung verlängern, damit sie ausreichend Zeit haben, das für die Durchführung wirksamer Grenzübertrittskontrollen erforderliche Maß an Fachwissen zu erwerben;

### **Grenzübertrittskontrollen**

9. zur Verbesserung der Qualität der Grenzübertrittskontrollen an Bord von Schiffen sicherstellen, dass an allen Seegrenzübergangsstellen mobile Geräte mit Zugang zu den einschlägigen Datenbanken verfügbar sind und genutzt werden;

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

10. zur Verbesserung der Qualität der Grenzübertrittskontrollen für eine Schulung der Polizeibeamten in der Verwendung der Ausrüstung für die Dokumentenprüfung in der zweiten Kontrolllinie sorgen und ihr Wissen über die Erkennung gefälschter Dokumente insgesamt verbessern;
11. das Verfahren für die Erteilung von Visa an der Außengrenze durch Ausstellung einheitlicher Visa mit Artikel 35 Absätze 3 und 4 des Visakodexes<sup>1</sup> in Einklang bringen und die Visumantragsformulare nach Maßgabe des Artikels 11 und des Anhangs I des Visakodexes aktualisieren;
12. die Weiterleitung von Ausschreibungen und damit zusammenhängenden Informationen von der PNR-Zentralstelle an die Grenzschutzbehörden am Flughafen und insbesondere die erste Kontrolllinie verbessern;
13. die Einhaltung des Artikels 8 Absatz 6 des Schengener Grenzkodexes in Verbindung mit Artikel 21 AEUV und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG sowie des Besitzstands der EU im Bereich des Datenschutzes sicherstellen, indem die Praxis beendet wird, dass Personen, die Anspruch auf freien Personenverkehr haben (d. h. Bürger aus der EU, der Schweiz und dem EWR und ihre Familienangehörigen), systematisch im Grenzkontrollsystem registriert werden;
14. die Verfahren für Grenzübertrittskontrollen bei Vergnügungsschiffen mit Artikel 8 und Anhang VI Nummern 3.2.4 und 3.2.5 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen, indem an der maltesischen Grenze systematisch Grenzübertrittskontrollen bei allen Vergnügungsschiffen und kleinen Schiffen durchgeführt werden, und Produkte und Indikatoren für die Risikoanalyse bereitstellen, die auf die Grenzübertrittskontrolle bei Vergnügungsschiffen zugeschnitten sind;

## **Grenzüberwachung**

15. dringend das stationäre Radarsystem modernisieren und dazu eine vollständige Radarabdeckung sicherstellen und elektrooptische Tag- und Nachtsichtkameras mit großer effektiver Reichweite über die Hoheitsgewässer hinaus einsetzen, mit denen alle die Hoheitsgewässer durchquerenden Objekte identifiziert werden können, um das Lagebewusstsein der maltesischen Streitkräfte zu verbessern und ein vollständiges Lagebild der Meeresüberwachung zu erhalten;

---

<sup>1</sup> ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

## Besondere Standorte

### *Internationaler Flughafen Malta*

16. ein ordnungsgemäßes Profiling der Fluggäste an den automatischen Grenzkontrollschleusen durch die Polizeibeamten sicherstellen; sicherstellen, dass der Bereich auf beiden Seiten der automatischen Grenzkontrollschleusen bei der Ankunft durch physische Barrieren so gesichert ist, dass die Grenzübertrittskontrollen nicht umgangen werden können.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---